

Satzung der Tarifvertretung

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen

Die Tarifvertretung fördert die gemeinsamen Anliegen der tarifbeschäftigten Mitglieder der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen unter Beachtung der parteipolitischen, religiösen und rassistischen Neutralität

§ 1 Organe und deren Zusammensetzung

- (1.) Organe sind der Landesvertretertag und der Vorstand.
- (2.) Die Tarifvertreter der Ortsverbände der DSTG bilden den Landesvertretertag. Er tritt jährlich zusammen.
- (3.) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen / Stellvertretern.

§ 2 Aufgaben der Tarifvertretung

- (1.) Der Landesvertretertag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in zwei getrennten Wahlgängen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und danach die Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Die Wahlen finden alle

vier Jahre im Jahr des Landesverbandstages statt. Wiederwahl ist zulässig.

In diesem Vorstand sollen beide Bezirke vertreten sein.

Wählbar sind alle Mitglieder der DSTG Landesverband Niedersachsen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Verlauf der Wahlperiode aus, finden die Nachwahlen auf dem nächsten Landesvertretertag statt.

- (2.) Zu den Wahlen ist spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Landesvertretertag beschlussfähig.

- (3.) Der Landesvertretertag nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (4.) Der Landesvertretertag formuliert Grundsätze und Ziele seiner Tätigkeit. Er ist befugt, Anträge an den Landesverbandstag der Deutschen Steuergewerkschaft Landesverband Niedersachsen zu richten.
- (5.) Über die Beschlüsse des Landesvertretertages ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1.) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung der Tarifvertretung wahr.
- (2.) Die / der Vorsitzende ist Mitglied des Landesvorstandes der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Niedersachsen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter.
- (3.) Der Vorstand vertritt die Interessen des Landesverbandes in den Tarifvertretungen der DSTG, des NBB und des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4.) Der Vorstand fördert die staatsbürgerliche Bildung. Ihm obliegt die berufs- und verbandspolitische Schulung der Tarifvertreter der Ortsverbände.

§ 4 Inkrafttreten

- (1.) Dieser von dem Landesvertretertag am 28.10.2014 beschlossenen Satzung hat der Landesvorstand in seiner Sitzung am 17.11.2014 zugestimmt.
- (2.) Änderungen bedürfen der Mehrheit der Anwesenden des Landesvertretertages und der Zustimmung des Landesvorstandes.